

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX aufgrund von § 11 der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

1. Das Stadtgebiet von Schwerte bildet das Wahlgebiet. Das Wahlgebiet besteht aus einem Stimmbezirk.
2. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin (Bereiche „Zentrale Dienste“ und „Soziales und Generationen“).

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin als Wahlleiter/Wahlleiterin,
- die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin als stellvertretende/r Wahlleiter/Wahlleiterin,
- der Wahlausschuss,
- der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter/der Wahlleiterin als Vorsitzende/r, drei Wahlberechtigten unterschiedlicher Nationalität, sowie drei vom für den Bereich Soziales zuständigen Ausschuss benannten Ratsvertretern.

Die drei Wahlberechtigten werden vom bestehenden Ausländerbeirat/Integrationsrat benannt.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher/-in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/-in, dem/der Schriftführer/-in und vier Beisitzern/-innen. Der Hauptverwaltungsbeamte/die Hauptverwaltungsbeamtin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten auch Bürger und Bürgerinnen angehören.
2. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorstehers/-in den Ausschlag.
3. Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen

1. Ausländer,

2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus müssen die Personen am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens **dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.**

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

2. Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

**§ 6
Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer
 - 1.1. **auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,**
 - 1.2. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind,
2. **Deutsche, die nicht von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.**

**§ 7
Wählbarkeit**

Wählbar sind **mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs** alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Schwerte.

**§ 8
Wahltag**

1. **Die Wahl findet an einem Sonntag, spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.**
2. Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
3. Der Wahltermin wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin spätestens am 90. Tag vor der Wahl festgelegt und bekannt gemacht.

**§ 9
Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern eingereicht werden.

Diese Wahlvorschlagsberechtigten können nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber sind.

2. Als Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin und Bürger der Stadt Schwerte benannt werden, sofern er/sie vorher seine/ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.
4. Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/-in enthalten. Bei einem Listenwahlvorschlag muss die Reihenfolge der zu wählenden Kandidaten/-innen festgelegt sein.

5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/-in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerber/-innen durch die Unterschrift von 20 Wahlberechtigten unterstützt werden. Jede/r Einzelkandidat/-in muss durch die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
7. In jedem Listenvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die **die Bereiche „Zentrale Dienste“ und „Soziales und Generationen“ bereithalten.**
9. Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tage und Monat der Geburt, bekannt gemacht.
10. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Staatsangehörigkeit in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages aufgenommen. Zusätzlich werden Name, Vorname, Beruf und Staatsangehörigkeit der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerber/Bewerberinnen aufgeführt. Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis und Wahlschein

1. Für das Wahlgebiet/den Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. **Von Amts wegen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis einzutragen.** Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
3. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
4. Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, an einem Tag mindestens bis 18.00 Uhr, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht.
5. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann ***innerhalb*** der Auslegungsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist ist Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin einzulegen ist.
6. Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter/die Wahlleiterin endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus.

§ 12 Durchführung der Wahl

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.
3. Zur Wahl ist die Wahlbenachrichtigung mitzubringen und auf Verlangen hat sich der/die Wahlberechtigte gegenüber dem Wahlvorstand über seine/ihre Person auszuweisen.
4. Für die Briefwahl gelten die §§ 26 und 27 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

1. Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl Niederschrift auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter/die Wahlleiterin unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem d' Hondtschen Höchstzahlverfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen des Wahlvorstandes gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/-innen benannt sind, werden diese Sitze ebenfalls nach dem d' Hondtschen Verfahren an die folgenden Listen/Kandidaten vergeben. Im Falle gleicher Höchstzahlen entscheidet das vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in die Annahme der Wahl ablehnt bzw. die Wahl nicht annehmen kann oder wenn ein Mitglied aus dem Integrationsrat ausscheidet, so wird der Sitz aus derjenigen Liste besetzt, für die der/die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist. Ist der/die Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber/-in für eine Liste aufgetreten oder ist die Liste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Integrationsrates vermindert sich entsprechend.

2. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin macht das Ergebnis unverzüglich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber/-innen und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
3. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 14 Wahlprüfung

1. Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
2. Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie allen Bürgern und Bürgerinnen binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 15 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwerte und Bekanntmachung der Satzung für den Integrationsrat der Stadt Schwerte in Kraft. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 einschl. des 1. Nachtrages vom 01.06.1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.